

30. Mai 2002

## Infobrief 18/02

### Europäische Union, Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitender Wirkung

Am **31. Mai 2002** tritt die **Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren** in Kraft. Die Verordnung ist der – vorläufige – Kompromiss nach einer mehr als 40 Jahre währenden Diskussion um ein EU-einheitliches Insolvenzverfahren mit universaler Geltung. Von dieser Ursprungsidee rückt der verabschiedete Verordnungstext weit ab. Die Verordnung hält „nur“ noch Zuständigkeits- und Verfahrensregeln bereit, um Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitender Wirkung interessengerecht koordinieren und zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte lösen zu können.

Die Verordnung sieht drei Verfahrenstypen vor: (1) Das Hauptinsolvenzverfahren, (2) das Sekundärinsolvenzverfahren und (3) das Partikularinsolvenzverfahren.

Das **Hauptinsolvenzverfahren** wird in dem Mitgliedstaat eröffnet, in dem der Schuldner seine „hauptsächlichen Interessen“ verwaltet. Das Hauptinsolvenzverfahren hat – innergemeinschaftlich – universale Wirkung und erfasst das gesamte Schuldnervermögen. Aufgrund der materiellen Abweichungen zwischen den verschiedenen Konkursordnungen der Mitgliedstaaten, insbesondere unterschiedlich ausgeprägten Sicherungs- und Vorrechten der Gläubiger, ermöglicht die Verordnung parallel die Eröffnung eines **Sekundärinsolvenzverfahrens** in dem Mitgliedstaat, in dem der Schuldner z.B. eine Niederlassung hat. Die Wirkungen dieses Sekundärinsolvenzverfahrens sind nicht grenzüberschreitend, sondern auf das in diesem Mitgliedstaat belegene Schuldnervermögen begrenzt. Ist Hauptinsolvenzverfahren nicht eröffnet (z.B. weil im relevanten Mitgliedstaat die Eröffnung eines solchen Hauptverfah-

rens unzulässig ist), kann unter engen Voraussetzungen ein **Partikularverfahren** eröffnet werden.

Die Verordnung bestimmt die unmittelbare Anerkennung von Entscheidungen über die Eröffnung, Abwicklung und Beendigung von Insolvenzverfahren innerhalb des Geltungsbereiches der EU. Damit werden die Wirkungen, die das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung dem Insolvenzverfahren beilegt, grundsätzlich auf alle übrigen Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Mit Inkrafttreten der Verordnung werden alle bilateralen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Konkursverfahren (z.B. deutsch-niederländisches Abkommen) ersetzt.